

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Werner Kalinka  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail  
[sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

21.10.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) – Drucksache 19/935**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 15. Sitzung der 19. Wahlperiode den von der Landesregierung erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes – Drucksache 19/935 – an den Sozialausschuss überwiesen. Durch den Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1-15) für Schleswig-Holstein umgesetzt werden. Ziel ist die Verpflichtung öffentlicher Stellen, ihre Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten und die Barrierefreiheit soweit als möglich zu gewährleisten.

Da die Auswirkungen der Digitalisierung blinde und sehbeeinträchtigte Menschen im besonderen Maße betreffen, möchten wir Ihnen gerne unsere Einschätzung dieses Gesetzesvorhabens differenziert darlegen. Als Selbsthilfeorganisation vertreten wir die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange blinder und sehbehinderter Menschen, vor allem in Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben, der Aus- und Weiterbildung, der Rehabilitation und des lebenslangen Lernens. Wir setzen uns dafür ein, dass blinden und sehbehinderten Menschen in Ausbildung, Beruf, Weiterbildung, Familie, Freizeit und Kultur die volle Teilhabe am Prozess zunehmender Digitalisierung ermöglicht wird.

Sehbehinderte und blinde Menschen haben heutzutage technisch fast alle Möglichkeiten, sich mittels elektronischer Medien zu informieren, doch scheitern sie immer wieder an den nicht oder nur halbherzig umgesetzten Vorgaben zur Barrierefreiheit. In den vergangenen rund 15 Jahren hat sich auf technischer Ebene insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen viel verändert, so dass diese Gruppe der behinderten Menschen weitgehend problemlos sowohl ein Smartphone, einen Tablet-Computer oder den traditionellen Desktop-Computer bedienen kann. Die dafür notwendige Software ist häufig auf den Geräten schon vorinstalliert, kostenfrei zu bekommen oder kann ärztlich verordnet und von einem Kostenträger wie der Krankenkasse übernommen werden. So ist diese Gruppe der behinderten Menschen besonders internetaffin. Aber gerade diese Gruppe kann von Barrieren auf Internetseiten besonders benachteiligt sein. So können vorhandene Barrieren das gezielte Durchsuchen einer Website unmöglich machen oder im schlimmsten Fall ist der Zugang trotz Hilfsmitteln unmöglich.

Die EU-Richtlinie enthält das Potenzial, zu einer deutlichen Verbesserung der Barrierefreiheit zu kommen. Leider setzt der vorliegende Gesetzentwurf die Richtlinie nur unzureichend um.

1) Die zahlreichen Pauschalverweise auf die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 erschweren die Lesbarkeit und das Verständnis des Gesetzestextes und damit seine Anwendung. Er sollte so formuliert werden, dass die einschlägigen Vorgaben der Richtlinie vom Gesetz selbst wiedergegeben werden.

2) Die Ausnahmvorschrift in § 12 Abs. 1 LBGG-E, die in den Fällen, in denen die barrierefreie Gestaltung eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würde, ein Absehen von der Verwirklichung von Barrierefreiheit ermöglicht, ist so zu formulieren, dass sich ihr Charakter als Ausnahmeregelung klar und eindeutig aus dem Gesetz ergibt.

3) Die Ausnahmvorschriften in § 12a Abs. 2 LBGG-E für öffentliche Stellen im Land, die Bundesrecht ausführen, und in § 12a Abs. 3 LBGG-E für Inhalte nach Art. 1 Abs. 3 und 4 EU-RL sind ersatzlos zu streichen. Außerdem ist durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung auch nach der Neufassung des LBGG verpflichtet bleiben, mindestens die schon bisher geltenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

4) Die von den öffentlichen Stellen im Land einzuhaltenden Standards zur Barrierefreiheit (§§ 12b Abs. 3 und 12f Nr. 1 LBGG-E) müssen sich verbindlich aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) des Bundes „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ergeben. Dieser Zusatz fehlt im Gesetzestext.

5) Die in § 12c Abs. 3 LBGG-E enthaltene Regelung ist um die Verpflichtung zu ergänzen, Mitteilungen und Anfragen über den Feedback-Mechanismus grundsätzlich kurzfristig und spätestens innerhalb von zwei Wochen zu beantworten.

6) Im Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist festzulegen, dass die vorgesehene Überwachungsstelle als unabhängige Stelle eingerichtet wird. Ihre Rechte sind zu stärken und ihre Aufgaben präzise zu bestimmen.

7) Für Schleswig-Holstein sollte als kompetente Anlaufstelle ein „Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ eingerichtet werden, das die öffentlichen Stellen, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft mit Informationen zur Barrierefreiheit versorgt sowie Beratung, Unterstützung und Schulungen zu Fragen der Barrierefreiheit anbietet.

8) Neu aufzunehmen ist ein verbindlicher Termin für die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit für elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, wie sie in § 12a Abs. 1 Satz 2 des BGG des Bundes enthalten ist.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Kritikpunkten**

### **Zu 1) Verbesserung der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Gesetzestextes**

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen nicht aus sich selbst heraus verständlich und von der Praxis daher nur schwer anwendbar sind. Durch die zahlreichen Verweise und Bezugnahmen auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 im Gesetzestext erschließt sich der Inhalt des Gesetzes nur, wenn jeweils die Richtlinie danebengelegt wird. Wünschenswert wäre es, den Gesetzestext so zu formulieren, dass die einschlägigen Vorgaben der Richtlinie vom Gesetz selbst wiedergegeben werden. Ein Gesetzestext sollte aus sich selbst heraus verständlich sein, insbesondere für die Normadressaten wie Behörden, Verbände, Privatunternehmen und Menschen mit Behinderungen.

### **Zu 2) § 12 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz LBGG-E (Artikel 1, Nummer 1)**

Die Ausnahmeregelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LBGG-E wird den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht gerecht. Sie ist so zu fassen, dass sich der Charakter der Regelung als Ausnahmvorschrift bereits deutlich aus dem Gesetz selbst ergibt und von der Ausnahmeregelung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn deren Voraussetzungen nachvollziehbar vorliegen.

Aus der EU-Richtlinie und der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass eine Ausnahme nur in engen Grenzen zulässig ist. Eine Formulierung, die diesen Vorgaben genügt, könnte beispielsweise wie folgt lauten:

#### **§ 12 LBGG-E**

(1) ... . Von den Vorgaben zur Barrierefreiheit dürfen öffentliche Stellen nur abweichen, wenn und soweit die barrierefreie Gestaltung ausnahmsweise eine unzumutbare Belastung bewirken würde. Die Gründe für eine unzumutbare Belastung einschließlich der davon betroffenen Anforderungen zur Barrierefreiheit und der nicht barrierefreien Inhalte sind in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12c nachprüf-

bar darzulegen. Keine berechtigten Gründe sind mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis oder die fehlende Beschaffung der erforderlichen Software.

### **Zu 3) § 12a Abs. 1, 2 und 3 LBGG-E**

Der Gesetzentwurf erweitert in § 12a Abs. 1 LBGG-E den Kreis der Verpflichtungsadressaten über die schon bisher zur Barrierefreiheit der Informationstechnik verpflichteten Träger der öffentlichen Verwaltung hinaus auf sonstige öffentliche Stellen im Land. Das setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie um und ist ausdrücklich zu begrüßen.

#### ***Öffentliche Stellen im Land***

Deutlich zu kritisieren ist dagegen die Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 2 LBGG-E, wonach die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 LBGG-E nicht gelten, soweit Landesverwaltungen einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Bundesrecht ausführen. Eine solche Ausnahme ist mit der EU-Richtlinie nicht vereinbar, da öffentliche Stellen nach Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 1 EU-RL ausnahmslos zur Barrierefreiheit zu verpflichten sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verpflichtet ausschließlich die öffentlichen Stellen des Bundes zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen (§ 12a Abs. 1 i.V.m. § 12 BGG in der seit dem 14.07.2018 geltenden Fassung). Die öffentlichen Stellen im Land sind daher durch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz auch für die Fälle zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu verpflichten, in denen sie Bundesrecht ausführen, andernfalls ergäbe sich eine unzulässige Regelungslücke.

#### ***Private Stellen im Land***

Für Menschen mit Behinderungen macht es keinen Unterschied, ob sie durch die fehlende Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher oder privater Stellen von einer gleichberechtigten Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten werden in der EU-Richtlinie ausdrücklich ermutigt, insbesondere auch in den Bereichen Gesundheit, soziale Integration, soziale Sicherheit und öffentliche Daseinsvorsorge (Personenahverkehr, Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, elektronische Kommunikation) die Anwendung der Richtlinie auf private Stellen auszuweiten, die Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. bereitgestellt werden. Deshalb sollten in Schleswig-Holstein beispielsweise auch private Krankenhäuser, Pflegedienste und Nahverkehrsunternehmen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten.

#### ***Ausnahmen nach Abs. 3***

Die Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 3 LBGG-E, die bestimmte Inhalte von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit ausnimmt, ist mit den Zielen einer gleichberechtigten Teilhabe nicht vereinbar und daher ersatzlos zu streichen. Die bisherige Regelung in § 12 LBGG verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung, ihre Internetseiten technisch so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen sie nutzen können. Ausnahmen für bestimmte

Inhalte sind nach dem derzeit geltenden Recht nicht vorgesehen. Die Neuregelung wäre somit eine Verschlechterung des bisher bestehenden Rechts und würde insbesondere Inklusion in Schule und Hochschule gefährden.

#### **Zu 4) § 12b Abs. 3 u. § 12f Nr. 1 u 2 LBGG-E (Artikel 1, Nummer 2)**

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen zur Barrierefreiheit vor, dass sich diese aus den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) des Bundes ergeben. Hier bietet sich ein dynamischer Verweis auf die in der BITV in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen an. Schon heute gibt es zahlreiche Bundesländer, die die BITV des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklären (vgl. beispielsweise § 14 ThürGIGAVO sowie § 10 Satz 2 Landes-BGG BW, § 2 Hessische Verordnung über Barrierefreie Informationstechnik, § 1 Abs. 1 BayBITV). Der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ findet sich zwar in der Begründung zu § 12b Abs. 3 LBGG-E, fehlt aber leider im Gesetzestext. Er sollte, schon aus Gründen der Klarstellung, auch in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf in § 12f Nr. 1 u. 2 LBGG-E die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Regelungen über die spezifischen technischen Standards zu treffen, die die öffentlichen Stellen im Land bei der barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben, sowie zu dem Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik. Soweit die Verordnungsermächtigung in § 12f Nr. 1 LBGG-E es ermöglichen soll, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, ist dies ausdrücklich zu begrüßen.

#### **Zu 5) § 12c Abs. 3 LBGG-E (Artikel 1, Nummer 2)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass öffentliche Stellen im Land auf Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen, die sie über den Feedback-Mechanismus nach diesem Gesetz erhalten haben, innerhalb einer „angemessenen Frist“ antworten. Diese Regelung ist zu unbestimmt und wird den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht gerecht. Durch die ungenaue Formulierung könnte jede öffentliche Stelle im Land für sich definieren was in diesem Fall eine „angemessene Frist“ wäre. Dem sollte mit einer im Gesetz verankerten eindeutigen Frist begegnet werden. Die Regelung sollte hier so ergänzt werden, dass öffentliche Stellen im Land verpflichtet werden, auf Mitteilungen und Anfragen, die sie über den Feedback-Mechanismus erhalten haben, grundsätzlich kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu antworten.

#### **Zu 6) § 12d Abs. 1 und 2 LBGG-E (Artikel 1, Nummer 2)**

##### **Abs. 1:**

Im Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist festzulegen, dass die in diesem Gesetz vorgesehene Überwachungsstelle als eigenständige und unabhängige Stelle eingerichtet wird. Außerdem sind die Aufgaben der Überwachungsstelle dahingehend zu ergänzen, bei

festgestellten Barrieren auch zu kontrollieren, ob die Mängel beseitigt wurden. Weiterhin sind die öffentlichen Stellen im Land anlässlich der Prüfungsergebnisse zu beraten sowie die Beschwerde- bzw. Ombudsstelle nach § 12e LBGG-E als sachverständige Stelle zu unterstützen. Die Überwachungsstelle sollte die Möglichkeit erhalten, neben der periodischen Überwachung bei Bedarf zusätzlich auch anlassbezogene Kontrollen durchzuführen, beispielsweise bei Websites und mobilen Anwendungen, bei denen häufig Mängel gemeldet werden, oder die in einem automatisierten Test negativ auffallen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Überwachungsstelle mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Sachmitteln auszustatten.

#### **Abs. 2:**

Der Gesetzentwurf ist in § 12d Abs. 2 LBGG-E um die Verpflichtung zu ergänzen, den Bericht über die Ergebnisse der Überwachung und die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens auch der Landesregierung und dem Landtag zuzuleiten und damit als Landtagsdrucksache zu veröffentlichen.

#### **Zu 7) Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit**

Die wirksame Durchsetzung der Barrierefreiheit setzt Fachwissen und praktische Erfahrungen voraus. Diese Kompetenzen können durch Information und Beratung in die Breite getragen werden. Um eine unabhängige und einheitliche Beratung zu gewährleisten, ist ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit nach dem Vorbild des Bundes (§ 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes) zu realisieren, das nicht nur die öffentlichen Stellen im Land unterstützt und berät, sondern auch für die Wirtschaft, die Verbände und die Zivilgesellschaft als Anlaufstelle bei Fragen zur Barrierefreiheit zur Verfügung steht.

Die Einrichtung eines Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit würde die Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 4 und 5 der EU-Richtlinie zur Förderung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen als auch die Vorgaben aus Artikel 8 der UN-BRK zur Bewusstseinsbildung umsetzen. Um Synergieeffekte zu nutzen, bietet es sich zudem an, die Überwachungsstelle nach § 12d LBGG-E bei dem neu zu gründenden Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit einzurichten.

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist daher um eine Vorschrift zu ergänzen, die beispielsweise wie folgt lauten könnte:

#### **§ 12g LBGG-E (neu) Kompetenzzentrum Barrierefreiheit**

Die Landesregierung richtet ein Kompetenzzentrum zur Barrierefreiheit ein, das die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein bei der Herstellung und Verwirklichung von Barrierefreiheit unterstützt und berät. Auf Anfrage berät es darüber hinaus Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft in Schleswig-Holstein zu Fragen der Barrierefreiheit. Seine Aufgaben sind:

1.) Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,

- 2.) Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
- 3.) Unterstützung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei Zielvereinbarungen,
- 4.) Angebot und Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
- 5.) Durchführung und Begleitung von Forschungsvorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit und
- 6.) Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

### **Zu 8) Aufnahme einer Vorschrift zur Gewährleistung von Barrierefreiheit für elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung**

Für in der öffentlichen Verwaltung tätige Menschen mit Beeinträchtigungen ist es zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze von entscheidender Bedeutung, die dort benutzten Programme und Systeme zur Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei bedienen zu können. Wird das nicht gewährleistet, droht ihnen Ausgrenzung und im schlimmsten Fall der Arbeitsplatzverlust. Für diejenigen Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Arbeitsplatz in der Verwaltung anstreben oder dort Praktika absolvieren, besteht die Gefahr, dass ihre Bewerbung wegen fehlender Barrierefreiheit erfolglos bleibt bzw. Praktika nicht erfolgreich absolviert werden können.

Dem soll die vorgeschlagene Regelung mit Benennung eines konkreten Termins, zu dem Barrierefreiheit spätestens zu erreichen ist, abhelfen. Sie entspricht damit der dazu im BGG des Bundes in § 12a Abs. 1 Satz 2 aufgenommenen Vorschrift.

Abschließend seien noch zwei rein redaktionelle Fehler benannt:

- In der Landtagsdrucksache 19/935 heißt es in den Kopfzeilen auf den Seiten 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 fälschlich „18. Wahlperiode“.
- § 12a Absatz 1 Satz 2 LBGG-E beginnt mit den Worten „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“. Das nachfolgende Komma ist zu streichen.

Wir bitten den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, unsere Anliegen bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu berücksichtigen und hoffen, dass wir mit unseren Anregungen dazu beitragen können, den Gesetzentwurf zu verbessern. Für weitergehende mündliche oder schriftliche Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Malzahn  
Bezirksgruppe Schleswig-Holstein des DVBS e. V.